

schen) Bischofskapitularen, für die nicht einmal die Tradierung in der Karolingerzeit paläographisch belegbar ist, läßt jedoch den Kernpunkt der Gattungsproblematik jener Textgruppe ‚capitula episcoporum‘ erst eigentlich deutlich werden: Daß nämlich zwar einige notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingungen formuliert sind, die es erlauben würden, einen anonymen Text eindeutig der Gattung ‚Bischofskapitular‘ zuzuweisen und ihn von verwandten Textgattungen wie Herrscherkapitularen<sup>6)</sup>, Synodalbeschlüssen<sup>7)</sup> oder Sendgerichtsordnungen<sup>8)</sup> präzise abzugrenzen. So kann sich auch im vorliegenden Fall die Charakterisierung der beiden Kapitel-Reihen als Bischofskapitularen neben dem formalen Kriterium der inskriptionslosen, in Kapitel gegliederten Rechtssatzung<sup>9)</sup> allein auf die thematische Konzentration dieser Texte auf Lebensführung und Amtsausübung der Priester als dem zentralen Anliegen aller bekannten Bischofskapitularen stützen. Hier

<sup>6)</sup> Wie schwankend die Zuordnung ist, läßt sich z. B. aus der Tatsache ersehen, daß insgesamt sieben der von Alfred Boretius im Band 1 der *Capitularia regum Francorum* (1883) der MGH bereits edierten Texte (Nrr. 36, 81, 83, 116, 117, 119 und 120) von Brommer (wie Anm. 3), S. 32–43, wenn auch z. T. mit Vorbehalt, in die Untersuchung der bischöflichen Rechtssammlungen miteinbezogen worden sind. Vgl. zu diesen Texten Paul Willem Finsterwald, *Quellenkritische Untersuchungen zu den Capitularien Karls des Großen*, HJb 58 (1938) S. 419–434.

<sup>7)</sup> Schwierigkeiten kann im Einzelfall nicht nur die Unterscheidung zwischen einem – möglicherweise auf einer Diözesansynode publizierten – Bischofskapitular und den gewissermaßen protokollierten Beschlüssen einer solchen Diözesansynode selbst bereiten, deren Rechtssetzungsbefugnis ja allein von der des Bischofs abgeleitet ist; auch bei eindeutig identifizierten Texten wie etwa den capitula Ruotgers von Trier, die nicht auf einer Diözesan-, sondern auf einer Provinzialsynode erlassen wurden, können unter Umständen die Grenzen bei der Bestimmung des Rechtscharakters jener capitula verschwimmen.

<sup>8)</sup> Vgl. etwa die von Brommer (wie Anm. 3) in seine Untersuchungen miteinbezogenen ‚Capitula Trevirensia‘, eher eine Sendansprache eines Bischofs, die Verletzungen bestehenden Rechtes erfragt, als ein Recht – wenn auch in den meisten Fällen nicht neues Recht – setzendes Bischofskapitular.

<sup>9)</sup> Vgl. die Kapitularien-Definition von François Louis Ganshof, *Was waren die Kapitularien?* (übers. von Wilhelm A. Eckhardt) (1961) S. 13, die jedoch nur auf die Herrscherkapitularen bezogen ist, da Ganshof die capitula episcoporum nicht thematisiert. Zu zahlreichen Definitionsversuchen dieser Textgattung vgl. Brommer (wie Anm. 3), S. 26–32. Als Modifikation der Ganshofschen Definition unter Einbeziehung der Textgattung der Bischofskapitularen hat Reinhard Schneid, *Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter Classen (Vorträge und Forschungen 23, 1977) S. 257–279, ebd. S. 261 folgende Charakterisierung vorgeschlagen: „Als Kapitularien bezeichnet man rechtliche Satzungen, deren Text gemeinhin in Artikel (capitula) eingeteilt war, und deren sich (vor allem) die fränkischen Herrscher bedient haben, um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekannt zu machen.“